

RICHTLINIE

der Steiermärkischen Landesregierung für die Inanspruchnahme eines Überbrückungskredits (COVID-19-Zinsenzuschuss-Richtlinie)

Rechtsgrundlagen:

Die gegenständliche Richtlinie wird aufgrund § 8 Z. 3. des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 2013 (StLWFöG), LGBl. Nr. 32/2013 idgF und § 6 der „*Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark*“, sowie aufgrund der „*Allgemeinen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft*“ erlassen:

1. Zielsetzung:

Ziel dieser Richtlinie ist es, die durch die COVID-19-Pandemie bedingte Notlage von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, welche in den vom Bund angebotenen Maßnahmen keine Berücksichtigung finden, durch Gewährung eines Zinsenzuschusses durch das Land Steiermark zu überbrücken.

2. Gegenstand:

Gegenstand dieser Maßnahme ist ein Zinsenzuschuss bis max. 2% p.a. zu Kreditverträgen zur Liquiditätsüberbrückung. Der max. Kreditbetrag ist mit jeweils 30.000 EUR gedeckelt und muss im Zeitraum zwischen 01.05.2020 und 31.07.2020 beantragt worden sein.

Das Land Steiermark gewährt im Zusammenhang mit diesem Kredit einen Zinsenzuschuss für sechs Monate.

3. Antragsteller/-in:

Antragsteller/-innen können natürliche Personen sowie juristische Personen sein, welche einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in der Steiermark führen.

4. Art und Höhe des Zuschusses:

Die Bezuschussung erfolgt in Form eines Zinsenzuschusses bis max. 2% pa.

5. Voraussetzungen:

Teilnahmeberechtigt sind alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die in der Steiermark gelegen sind.

Es muss nachgewiesen werden, dass der Kredit keine Berücksichtigung aus dem Corona-Hilfsfonds des Bundes gefunden hat.

Es muss ein Kreditvertrag bei einem Kreditinstitut mit Niederlassung im Inland zwischen 01.05.2020 und 31.07.2020 zu folgenden Konditionen abgeschlossen worden sein:

- Laufzeit des Kredites: mindestens 6 Monate
- Höhe des Kredites: maximal 30.000 EUR
- Notlage des Betriebes aufgrund der COVID-19-Pandemie

Der Zuschuss kann nur als „De-minimis“-Förderung gewährt werden.

Hinweis: Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen (inklusive Zinszuschüssen) darf den in den jeweils aktuellen

Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten Betrag nicht übersteigen.
(Primärerzeuger 1) – (Unternehmen 2)

6. Abwicklung:

Die Landwirtschaftskammer Steiermark stellt die Notlage der Betriebe aufgrund der „Corona-Krise“ (z.B. durch Liquiditätsrechnung) fest.

Die Antragsteller/-innen haben bis zum 31. Juli 2020 einen

- Antrag auf Zinsenzuschuss sowie den
- Kreditvertrag bei der Landwirtschaftskammer Steiermark vorzulegen, und den
- Nachweis der Nicht-Berücksichtigung durch den Corona-Hilfsfonds sowie
- eine Verpflichtungserklärung mit ausgefüllter De-minimis-Erklärung beizulegen.

Die Landwirtschaftskammer leitet den vollständigen Antrag an die Abteilung 10 weiter.

Die Abteilung 10 gibt die Freigabe für den Zinsenzuschuss an das jeweilige Kreditinstitut weiter.

Nach Ablauf des Zeitraumes von 6 Monaten, spätestens jedoch mit 31.01.2021, wird von den jeweiligen Kreditinstituten der Zuschuss bis max. 2% der Zinsen für 6 Monate mittels Aufstellung angefordert.

Es wird sichergestellt, dass den Organen oder Beauftragten des Landes Steiermark und der EU Einsicht in der Überprüfung des Vorhabens dienende Unterlagen gestattet wird.

Es wird sichergestellt, dass die Endbegünstigten einer Veröffentlichung im Förderungsbericht des Landes zustimmen.

7. Anforderung der LK:

Die Landwirtschaftskammer Steiermark legt der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft bis spätestens 15.08.2020 eine Liste der Anträge zur Abwicklung des Vorhabens samt Feststellung der Notlage der Betriebe vor.

8. Finanzierung:

Der Zinsenzuschuss wird von den Kreditinstituten gesammelt bis 31.01.2021 angefordert. Die Mittel werden zu 2/3 vom Land Steiermark und zu 1/3 von der Landwirtschaftskammer Steiermark getragen.

9. Datenschutz:

Das Land Steiermark, die Landwirtschaftskammer Steiermark und die Vertrags-Kreditinstitute sind ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Abwicklung und Kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Maßnahme, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der

¹ **Primärerzeuger:** Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen darf entsprechend der VO (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl L 352 vom 24.12.2013, S. 9-17) geändert durch die VO (EU) Nr. 316/2019 den festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Es gilt für Unternehmen der Primärerzeugung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Jahr und zwei vorangegangene Steuerjahre) der Betrag von EUR 20.000,-- brutto.

² **Unternehmen:** Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen darf entsprechend der VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24.12.2013, S. 1-8) den festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Es gilt für Unternehmen (z.B. Forstbetriebe) in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Jahr und zwei vorangegangene Steuerjahre) der Betrag von EUR 200.000,-- brutto.

Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at>

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Angaben zu den Endbegünstigten, der Entschädigungsgegenstand, die Art und die Höhe der Entschädigungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

10. Inkrafttreten – Außerkrafttreten:

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01. Mai 2020 in Kraft und mit 31.03.2021 außer Kraft. Obliegenheiten gemäß Punkt 6. dieser Richtlinie sind über den Geltungszeitraum hinaus einzuhalten.

11. Sonstiges:

Auf die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.